



Infobrief-01/23 vom 10. März 2023

Schifffahrtsrechtliche Änderungen zum Führen von Wasserrettungsfahrzeugen auf Bundeswasserstraßen der Zonen 1 bis 4 nach Anhang I der Binnenschiffsuntersuchungsordnung [1] [2]

Stand: 10.03.2023

Die **Dienstvorschrift der Wasserwacht des DRK** [3] regelt in Punkt 7.2 den Einsatz von Rettungsbooten in der Wasserwacht. Nach dieser Vorschrift ist zum **Führen von Motorrettungsbooten** der Wasserwacht ein **Dienstführerschein Bootsführer*innen** zwingend **erforderlich**.

Mit Inkrafttreten der „Verordnung über die Besatzung und über die Befähigungen der Besatzung von Fahrzeugen in der Binnenschifffahrt“ (**Binnenschiffspersonalverordnung** - BinSchPersV) [4] zum 07. Dezember 2021 findet eine **Angleichung** der **gesetzlichen Regelungen** an die o.g. **innverbandliche** Regelung statt.

Ab sofort dürfen **Wasserrettungsfahrzeuge** der Wasserwacht mit einer Länge von weniger als 20 Metern auch **von Seiten des Gesetzgebers** nicht mehr mit einem amtlichen Sportbootführerschein, sondern **nur noch mit einem Dienstführerschein Bootsführer*in Binnen bzw. See der Wasserwacht** (oder einem anderen höherwertigen Zeugnis / Patent) **geführt werden**.

Die **Binnenschiffspersonalverordnung** ersetzt die bis dato geltende „Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt“ (Binnenschifferpatentverordnung - BinSchPatentV) als **gesetzliche Grundlage** für das **Führen von Wasserrettungsfahrzeugen** einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft mit einem amtlichen Berechtigungsschein.

Binnenschiffspersonalverordnung

Mit der Einführung der **Binnenschiffspersonalverordnung** (BinSchPersV) [4] wurden unter anderem die Nutzungsmöglichkeiten von Sportbootführerscheinen zu gewerblichen Zwecken neu geregelt. So dürfen mit Inkrafttreten dieser Verordnung nur noch Sportboote im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung [5], also allein zu Sport- und Erholungszwecken, mit einem Sportbootführerschein (Binnen und See) geführt werden. **Die Nutzung eines Sportbootführerscheins für gewerbliche Zwecke ist nicht mehr zulässig**. Als **gewerblicher Zweck** gilt auch das „**Führen von Einsatzbooten** durch Behörden oder **private Rettungsdienste**“ [6].

Amtlicher Berechtigungsschein

Die **Befähigung zum Führen** von

- **Wasserrettungsfahrzeugen** einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft mit einer Länge von weniger als 20 Metern
- Dienstfahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes [...] mit einer Länge von weniger als 20 Metern

kann gemäß §13 BinSchPersV [7] durch einen **amtlichen Berechtigungsschein** nachgewiesen werden.

Die **Dienstführerscheine Bootsführer*in Binnen bzw. See der Wasserwacht** **sind amtliche Berechtigungsscheine** im Sinne dieser Verordnung [8], deren Erteilung in der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst [9] geregelt ist.



Wasserwacht
Mit Sicherheit am Wasser.

Somit sind zum Führen von **Wasserrettungsfahrzeuge** der Wasserwacht des DRK mit einer Länge von weniger als 20 Metern die **Dienstführerschein Bootsführer*in Binnen bzw. See der Wasserwacht** auch aus Sicht des Gesetzgebers **ausreichend**. **Abweichend** hiervon dürfen auf dem **Rhein** nur **Wasserrettungsfahrzeuge** mit einer **Länge von weniger als 15 Metern** mit einem Dienstführerschein Bootsführer*in Binnen der Wasserwacht geführt werden [10].

Eine **Umschreibung** des Dienstführscheins Bootsführer*in Binnen bzw. See der Wasserwacht **in** das neue eingeführte **Kleinschifferzeugnis** ist **nicht erforderlich** um Wasserrettungsfahrzeuge der Wasserwacht mit einer Länge von weniger als 20 Metern (auf dem Rhein mit einer Länge von weniger als 15 Metern) führen zu dürfen [6].

Zum Führen von Wasserrettungsfahrzeuge der Wasserwacht mit einer Länge von 20 Metern und mehr (auf dem Rhein mit einer Länge von 15 Metern und mehr) bedarf es je nach Gewässer zusätzlicher Befähigungszeugnisse oder Patente.

Übergangsregelung

Gemäß §130 BinSchPersV **besteht bis 17. Januar 2024 eine Übergangsregelung**, die die Nutzung eines Sportbootführscheins für bestimmte gewerbliche Zwecke (u.a. für Führen von gewerblich, beruflich oder dienstlich genutzten Fahrzeugen) weiterhin gestattet, „sofern die Tätigkeit schon vor dem 18. Januar 2022 ausgeübt worden ist“ [11]. Innerhalb der Wasserwacht ist dies jedoch aufgrund der Regelungen der o.g. Dienstvorschrift der Wasserwacht weiterhin nicht zulässig.

Maßnahmen

- Information aller Leitungs- und Führungskräfte
- Ausschließlicher Einsatz von Inhaber*innen eines Dienstführscheins Bootsführer*in Binnen bzw. See als Bootsführer*innen von Wasserrettungsfahrzeugen der Wasserwacht im entsprechenden Geltungsbereich
- Ggf. prüfungsfreie Anerkennung des Dienstführscheins für einen Geltungsbereich bei Vorliegen des Dienstführscheins des anderen Geltungsbereichs und Vorliegen des amtlichen Sportbootführscheins (oder eines höherwertigen Zeugnisses) für den anzuerkennenden Geltungsbereich gemäß der Empfehlung zur Anerkennung von Vorleistungen

Beispiel:

Anerkennung des Dienstführscheins Bootsführer*in See bei bestehendem Dienstführschein Bootsführer*in Binnen und bestehendem (amtlichen) Sportbootführschein mit Geltungsbereich See.

Hinweis

Der Elektronische Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS) [12] bietet einen Newsletter-Dienst [13] an, über den aktuelle Informationen zu verschiedenen Gewässern aber auch zu Änderungen im Schifffahrtsrecht bezogen werden können.

Beste Grüße,

Martin Stange
Bundesbeauftragter Bootsdienst
bootsdienst-ww@drk.de

Verweise

- [1] WSV, „ELWIS - BinSchPersV §1,“ 07. Dezember 2021. [Online]. Available: <https://elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/BinSchPersV/Teil-01/01/01-node.html>.
- [2] WSV, „ELWIS - BinSchUO Anhang I,“ 07. Oktober 2018. [Online]. Available: <https://elwis.de/DE/Untersuchung-Eichung/Untersuchung/BinSchUO/Anhaenge/Anhang-I/Anhang-I-node.html>.
- [3] Wasserwacht, „Dienstvorschrift Wasserwacht,“ 09. Oktober 2014. [Online]. Available: https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Mitwirken/Ehrenamt/Wasserwacht/Regelwerke/Dienstvorschrift.pdf.
- [4] WSV, „ELWIS - BinSchPersV,“ 01. Dezember 2022. [Online]. Available: <https://elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/BinSchPersV/BinSchPersV-node.html>.
- [5] WSV, „ELWIS - SpFV,“ 01. Januar 2023. [Online]. Available: <https://elwis.de/DE/Sportschiffahrt/Sportbootfuehrerscheine/SpFV/SpFV-node.html>.
- [6] WSV, „ELWIS - Kleinschifferzeugnis,“ 31. Januar 2023. [Online]. Available: <https://www.elwis.de/DE/Binnenschiffahrt/Befaehigungsnachweise/Schiffsfuehrer/Kleinschifferzeugnis/Kleinschifferzeugnis-page.html>.
- [7] WSV, „ELWIS - BinSchPersV §13,“ 07. Dezember 2021. [Online]. Available: <https://elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/BinSchPersV/Teil-02/Kapitel-01/13/13-node.html>.
- [8] WSV, „ELWIS - Amtliche Befähigungsnachweise und Berechtigungsscheine,“ 31. Oktober 2022. [Online]. Available: <https://www.elwis.de/DE/Sportschiffahrt/Sportbootfuehrerscheine/Befaehigungsnachweise/Befaehigungsnachweise-node.html>.
- [9] Wasserwacht, „APV Bootsdienst,“ 24. November 2016. [Online]. Available: https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Mitwirken/Ehrenamt/Wasserwacht/APV/APV_Bootsdienst.pdf.
- [10] WSV, „ELWIS - RheinSchPersV § 6.02,“ 28. März 2014. [Online]. Available: <https://elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/RheinSchPersV/Teil-III/Kapitel-06/06-02/06-02-node.html>.
- [11] WSV, „ELWIS - BinSchPersV §130,“ 30. September 2022. [Online]. Available: <https://elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/BinSchPersV/Teil-07/130/130-node.html>.
- [12] WSV, „ELWIS,“ [Online]. Available: <https://www.elwis.de>.
- [13] WSV, „ELWIS - Abo,“ 21. November 2022. [Online]. Available: <https://elwis.de/DE/Service/ELWIS-Abo/ELWIS-Abo-node.html>.



Wasserwacht
Mit Sicherheit am Wasser.

Impressum

Information „Führen von Wasserrettungsfahrzeugen“

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

Stand: 10.03.2023

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Bundesleitung Wasserwacht

Carstennstraße 58

12205 Berlin

Fachverantwortung

Martin Stange

Bundesbeauftragter Bootsdienst

bootsdienst-ww@drk.de

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nur zu dienstlichen Zwecken der Wasserwacht des DRK erlaubt.

© 2023 Wasserwacht

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz